

**Satzung zur Aufhebung der
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für das Gebiet „Gänsweide III“ (östlich Gänsweide II bis zur Bebauung Kelterstraße und Mönchweg)**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) einschließlich späterer Änderungen hat der Gemeinderat am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Weilheim an der Teck über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Gänsweide III“ (östlich Gänsweide II bis zur Bebauung Kelterstraße und Mönchweg) vom 23.05.2017 (beschlossen vom Gemeinderat am 23.05.2017, Bekanntmachung im Amtsblatt am 26.05.2017) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Weilheim, den 11.12.2024

Johannes Züfle
Bürgermeister

Hinweise:
Heilungsvorschriften

A. Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches

Unbeachtlich werden

1. eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

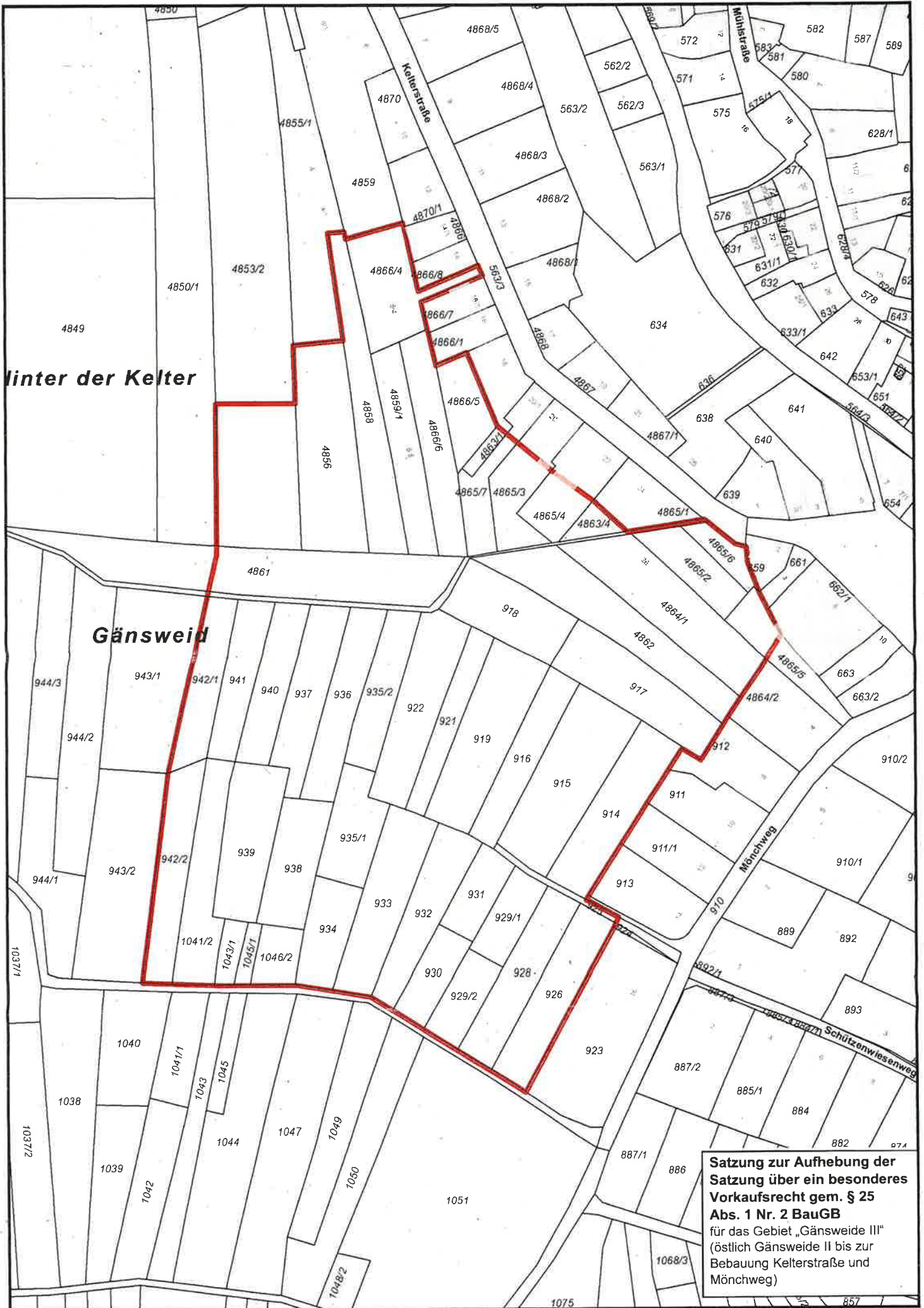
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim an der Teck geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

B. Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Weilheim an der Teck unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Satzung zur Aufhebung der
Satzung über ein besonderes
Vorkaufsrecht gem. § 25
Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
für das Gebiet „Gänsweid III“
(östlich Gänsweid II bis zur
Bebauung Kelterstraße und
Mönchweg)